



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)  
11011 Berlin

**Dr. Klaus Theo Schröder**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn

TEL +49 (0)1888 441-1030  
FAX +49 (0)1888 441-4903  
E-MAIL [poststelle@bmgs.bund.de](mailto:poststelle@bmgs.bund.de)

Bonn, *10* August 2004

**Schriftliche Fragen im August 2004**  
**Arbeitsnummern 8/141 und 8/142**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/141:

Welche Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und andere) des Bundes und seiner Körperschaften betreffen unmittelbar den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen (Pflegesätze, Personalschlüssel, Hygiene, Unfallverhütung usw.)?

Frage Nr. 8/142:

Welche Behörden und andere Stellen des Bundes (medizinischer Dienst, Heimaufsicht, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt usw.) führen die Vorschriften des Bundes und seiner Körperschaften zum Betrieb von Alters- und Pflegeheimen aus?

Antwort:

Es gibt eine Reihe von Vorschriften aus dem Bundes- und dem Landesrecht, die unmittelbar oder mittelbar bei dem Betrieb von Pflegeeinrichtungen zu beachten sind. Es handelt sich um Regelwerke, wie beispielsweise das Heimrecht, das Medizinprodukterecht, Brandschutzregelungen oder das Hygienerecht. Ferner sind Vorgaben zu berücksichtigen, die sich aus dem Recht der Pflegeversicherung und den auf seiner Grundlage zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern und ihren Verbänden getroffenen Vereinbarungen ergeben. Ferner können zum Beispiel Vorgaben aus dem Recht der Sozialhilfe zu beachten sein. Schließlich sind die für jeden Betrieb einschlägigen Vorschriften

anzuwenden, die sich etwa aus dem Arbeitsrecht, dem Recht des Arbeitsschutzes oder den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese unterschiedlichen Regelwerke und Regelungszwecke spiegeln sich in der Vielfalt unterschiedlicher Stellen wider, die für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften zuständig sind und je nach landesrechtlicher Ausgestaltung auch variieren können. So sind für die Durchführung des Heimgesetzes die von den Ländern zu bestimmenden Behörden (Heimaufsichtsbehörden) zuständig (§ 23 Heimgesetz). In einigen Ländern sind zentrale Landesämter als Heimaufsichtsbehörde eingerichtet, in anderen Ländern ist diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden.

Die Heimaufsichtsbehörden, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet (§ 20 Heimgesetz). Sie haben zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

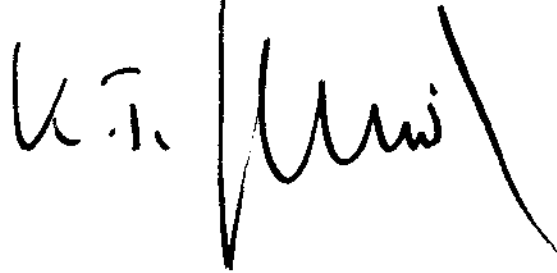
Die Bundesregierung nimmt das Anliegen vieler Träger von Pflegeeinrichtungen nach Entbürokratisierung ernst. Denn es muss angesichts knapper personeller als auch finanzieller Ressourcen eingeschritten werden, wenn sich herausstellt, dass Pflegekräfte mit entbehrlichen Verwaltungsarbeiten belastet sind.

Für die angemessene Beurteilung dieses Anliegens reicht es aus Sicht der Bundesregierung aber nicht aus, die einschlägigen Vorschriften und die zuständigen Behörden und Stellen aufzulisten. Es bedarf einer eingehenden Prüfung, welche Vorgaben unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der Einrichtungsträger mit den Interessen der zu betreuenden Menschen an der Wahrung ihres Wohlbefindens und ihrer körperlichen Unversehrtheit verzichtbar sind und welche nicht.

In dem von den Bundesministerinnen Renate Schmidt und Ulla Schmidt einberufenen Runden Tisch Pflege wurde daher eigens eine Arbeitsgruppe mit der Analyse der Situation beauftragt. Von der Arbeit des Runden Tisches versprechen sich die beiden Ministerien die gewissenhafte Aufarbeitung von Bürokratiewürfen und daraus abgeleitet unter anderem

sorgsam abgewogene Änderungs- oder Streichungsvorschläge für etwaige gesetzliche Vorgaben. Aus der Identifizierung der vordringlichsten Problemfelder und möglicher Entbürokratisierungspotentiale sollen zudem praxisbezogene Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. T. Müller', written in a cursive style.